

Frankreichs Beziehungen zu Deutschland.

St. Paris, 12. März.

Man soll den Tag nicht vor dem Abend loben. Das haben wir in Paris außer Acht gelassen, als vor einem Monat...

Auch die Kritik war im Ganzen nicht über auf Sandermann's Drama zu sprechen. Es sind ebenfalls in Deutschland schon...

Die deutsche Musik ist der deutschen Literatur in Paris schon längst vorausgeleitet. Wagner gehört hier bereits so gut wie...

Auf anderem, namentlich auf volksthümlichem Gebiete, ist der Prozess viel langsamer, aber auch hier läßt sich in Frankreich eine...

Als bevor die französischen Schiffe nach Kiel fahren, werden die französischen Mäler in holländischer Gruppe ihre Werke an...

Die Franzosen bringen es fertig, zugleich überzeugende Friedensfreunde zu sein und fortwährend von einer Weltvergewinnung...

Röntgenstrahlen auf die Krone von Jerusalem und Cypern haben, aber vorläufig sind wir noch nicht an diesem Ziele angelangt.

Die Sonntagsruhe in Industrie und Gewerbe.

Der Anweisung betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, welche der Handelsminister...

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte...

Die Befugnis, Meinungs- und Inhaltsuntersuchungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, vornehmen, von denen die Wiederannahme...

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden: a) Das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz...

3. Ausnahmen nach § 105 f sind nicht für den ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfesttag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende...

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonntagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfständiger Beschäftigungsdauer ist ebenfalls...

Sächsische Sparkassengeschichten.

In heutiger Schwurgerichtssitzung kam die aus der Strafkammer vom 13. Febr. d. J. bekannte Sache des Sparkassen-Bankrottens Karl August Dölling zur Verhandlung...

Gutsbesitzer Albert Altpisch-Gursdorf, Hüttenmeister Harald Schreier-Burkhardt, Bankier Robert Frenkel-Salle, Kaufmann August Willebrandt, Direktor der Eisenbahnverwaltung Wilhelm Tribus-Salle, Reichsgerichtsrat Julius Altpisch-Trotha; Regierungsrat-Gemeinderat Gustav Halle-Salle, Gutsbesitzer Louis Wolke-Schmidt.

Der Angeklagte ist aus Halle gebürtig, 59 Jahre alt und steht seit 1884 als Bureau-Beamter in sächsischen Diensten; am 1. April 1894 wurde er als Kandidat der hiesigen Sparkasse, deren Gehalt betrug jährlich 4200 M., mit 800 M. Jahreslohn in die Pension zugelassen. Die von ihm hinterlegte Kaution betrug 4200 M. Er handelte sich in vorliegendem Falle am angeblich bei erkrankter Sparkasse im vorigen Jahre vorgenommene Umlagegeschäft.

Die vermittelnden Untersuchungen sollen in 18 Fällen geschehen sein, die von ursprünglich vermuteten 195 Fällen höchstens als verächtlich übrig geblieben waren. Bei den Ermittlungen hatte sich herausgestellt, daß 71 der betreffenden Spargeld-Abgeber ihr Geld richtig erhalten hätten, 124 angeblich zu wenig, Betreffs dieser 124 war jedoch festgestellt worden, daß die eigentlichen Inhaber der Sparkassenscheine zum Abgeben andere Personen geschickt hatten, und es daher zweifelhaft blieb, ob in diesen Fällen unrichtige Auszahlungen stattgefunden hatten.

Der Angeklagte erklärte sich angeblich zur Sache. Bis 1891 habe er die Sparkassengeschäfte geführt, die ihm dann auf seinen Antrag abgenommen wurden. Seit ihm 2 Kassierer angeestellt, Kassierer Jäger für die Ausgabe, Kassierer Liders für die Einzahlung. Während der Verwaltung des einen oder anderen Kassierers habe der Kandidat die Verwaltung des Sparkassen im übrigen hatte der Kandidat die Hauptkasse zu verwalten. Vom 6. bis 25. Aug. war Dölling Vertreter des Ausgabe-Kassierers und hierbei sollte folgende Umlagegeschäfte vorgenommen sein. Als Verabredungsmoment wurde dem Angeklagten vorbehalten, daß er dem Gebrauch zufolge in dem von ihm verordneten Vorverfahren die Bücher zu führen, aufzufahren und zu ordnen, daß er beim Umlagegeschäften von Quittungen diese festgehalten habe. Andererseits hat der Angeklagte zu, es sei aber das Ansehen von Privatgeld dem Kandidaten nicht unterlag worden. Kleine Schriftsätze und Medizinische haben er in oberen Saal des Treles aufbewahrt und sie bei dem Kandidat bestimmt gewesen. Die Quittungen beim Umlagegeschäften der Abgeber gehege zuweilen zur Bequemlichkeit für Personen, die mit dem Kandidaten oder Sachwalter nicht zu Gebote stehen; auch andere Beamte pflegten in solchen Fällen die Quittung an einer Ecke zu halten. Das ohne beim Salten der Quittungen die Zahlen der Geldbeträge bedeckt worden wären, ist unrichtig, betreffs der Abgeber die Quittung der Quittung überlassen. Differenzen im Kassenbestand seien vorgenommen, aber auch gar nicht zu vermeiden, da der ständige Umlauf oft ein sehr bedeutender sei, so daß bald mehr in der Kasse gefunden werde, als die Buchung ausweise, bald auch weniger. Am 7. August waren 5 Pf. 45 Pf. 1. August 2 Pf. 20 Pf. im Umlauf in der Kasse am 9. August 5 Pf. 3 Pf. zu wenig. Bei der außerordentlichen Kassen-Rechnung am 25. Aug. habe sich ein Mehr von 2 M. ergeben, was sofort erklärlich sein soll, daß ein Teil der Einkünfte 2 M. zu wenig erhalten habe. Der Angeklagte meinte, daß so etwas aus Versehen wohl geschehen könne; Zuträgerinnen seien erfahrungsgemäß in allen Verhältnissen von dem Kandidaten ein- und ausbezahlt worden, daß er 400 M. und 100 M. Mühsal bei einem Kassenwechsel gehabt, was er nach den Bestimmungen über die Kassenverwaltung erleihe habe. In der letzten Zeit seiner Amtsführung hätten ihm 20 M. gestellt, die er ebenfalls habe erheben müssen. Ueberhaupt sollen allerdings festgestellt werden; er habe dies aber bei kleinen Beträgen unterlassen und das Mehr gleich zum übrigen Gelde in die Hauptkasse gebracht. Um Ueberhörsachen seien u. a. einmal 100 M. und einmal 40 M. festgestellt worden, ohne daß zu ermitteln gewesen, woher die Mehrbeträge stammten. Die Inspektion schreibe das Ueberhörsachen von Ueberhörsachen vor, um zu sehen, ob sich zu kurz getommene Abgeber melden würden. Das Interesse des Kandidaten von Ueberhörsachen habe er, der Angeklagte, Herrn Stadtrat Schöpsch, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ueberhörsachen, mitgeteilt. Das ohne Infortschritt im Nachhörsachen von Ueberhörsachen liege, könne er nicht in Ueberde stellen; er habe sich aber nichts Vermögensliches dabei gedacht. Bei seiner damaligen Notlosigkeit habe er Herrn Oberbürgermeister S t a u d e gebeten, ihm sein Wohnlohn nicht zu entziehen, er sei jedoch sehr abgeneigt gewesen, so daß er die unbedachte Behauptung gethan, man sei er verloren und müsse sich das Leben nehmen. Herr Oberbürgermeister S t a u d e habe ihm nicht zu Worte kommen lassen, sonst würde er schon damals den Sachverhalt aufzuklären vermocht haben. Er habe den Eindruck erhalten, daß Wohlwollen des Herrn Oberbürgermeisters nicht mehr zu bestehen. Der Sparkassenrevisor und Kassierer Saaga sei ihm ein schändliches Beispiel, das wüsten auch seine Kollegen an der Sparkasse. Vom Vertheidiger, Herrn Rechtsanwalt Dr. R a h n e, wurde bei Erwähnung dieses Punktes angeführt, daß Herr Saaga ein Verwandter des Herrn Oberbürgermeisters S t a u d e sei, ein Cousin seiner Frau.

Als erster Zeuge wurde vernommen der Buchhalter B e r e r. Derselbe befindet, in Dölling's Amtsverwaltung und Wendenen im Jahre 1894, als er als Kandidat in die Sparkasse trat, an dem oberen Saal des Treles seien einmal 500 M., 50 Pf. und 2 M. vorgefunden worden, nicht einmal hundertfachen Aufzeichnungen von Zahlen; was es hiermit für eine Bewandnis gehabt, war dem Zeugen nicht bekannt. Im Herbst von Quittungen beim Anstufen der Umlagegeschäfte hat der Angeklagte die Verabredung ertheilt, einen von dem Kandidaten bestimmten Beamten, den Kandidaten, mit den Worten zuzureden: Das trau ich Herrn Dölling nicht zu. Während der Abwesenheit des Kandidaten seien zwei Einnahmebeträge aus der Hauptkasse durch andere Beamte entnommen worden, was aber stets zwei Beamte bewirkt hätten.

Kassenkontrolleur und Kassierer Gustav Altpisch-Salberth sich über letzteren Punkt, das Heranziehen von Geld aus dem oberen Saal des Treles, nach dem Kandidaten, mundlich Geld zum Wechsel brachte. Der Zeuge erklärte, ihm sei nicht bedächtig im Verhalten des Kandidaten aufgefallen und ihm auch kein Verdacht über denselben mitgeteilt worden. Differenzen könnten sehr leicht im Kassenbestand vorkommen; Leute können Geld liegen lassen haben, es könne auch sein, daß es abgezogen fallen werden könne, was er nicht vorant zu haben angezogen haben könne. Zum Schluß, dem Zeugen, sei es

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18950316025/fragment/page=0001



